

Anlage 1

Reststrommengen (netto) für die einzelnen KKW

KKW	Reststrommenge ab 01.01.2000 (TWh netto)
Obrigheim	8,70
Stade	23,18
Biblis A	62,00
Neckarwestheim I	57,35
Biblis B	81,46
Brunsbüttel	47,67
Isar 1	78,35
Unterweser	117,98
Philippsburg 1	87,14
Grafenrheinfeld	150,03
Krümmel	158,22
Gundremmingen B	160,92
Philippsburg 2	198,61
Grohnde	200,90
Gundremmingen C	168,35
Brokdorf	217,88
Isar 2	231,21
Emsland	230,07
Neckarwestheim 2	236,04
Summe	2.516,05
Mülheim-Kärlich	107,25
Gesamtsumme	2.623,30

Die Tabelle enthält die für die einzelnen KKW festgelegten Reststrommengen, die für jedes KKW wie folgt berechnet wurden:

1. Tagesscharfe Berechnung der Restlaufzeit bei einer Regellaufzeit von 32 Kalenderjahren ab Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebes.
2. Berechnung einer Referenzmenge als Durchschnitt der fünf höchsten Jahresproduktionsmengen zwischen 1990 und 1999 für jedes KKW (160,99 TWh/a für die KKW insgesamt).
3. Zuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Referenzmenge.
4. Berechnung der Reststrommenge als Produkt aus Restlaufzeit und der um den Zuschlag erhöhten Referenzmenge.

Anlage 2

Erklärung des Bundesumweltministeriums gegenüber RWE zum weiteren Verfahren der Nachrüstung des Kernkraftwerkes Biblis Block A

Die Hessische Aufsichtsbehörde hat am 27.03.1991 nachträgliche Auflagen zur sicherheitstechnischen Nachrüstung von Biblis A erlassen.

Das Bundesumweltministerium bekräftigt seine Auffassung, dass für einen mehrjährigen Weiterbetrieb Nachrüstungen als auch ein qualifiziertes Notstandssystem sicherheitstechnisch notwendig sind.

Das Bundesumweltministerium prüft derzeit, inwieweit ein sicherer Betrieb von Biblis A bis zur Realisierung bestimmter Nachrüstungen gewährleistet ist. Das Ergebnis wird dem Betreiber bis spätestens Ende August mitgeteilt.

Die Regelungen der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgern vom 14. Juni 2000 sehen vor, dass Biblis A ab dem 01.01.2000 bis zur Stilllegung maximal 62 TWh produzieren darf.

Das Bundesumweltministerium wird bis spätestens Ende August 2000 gegenüber der hessischen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren festlegen; dazu gehören eine Strukturierung der Verfahren und eine Definition der Bewertungsmaßstäbe.

Unter der Voraussetzung einer Erklärung des Betreibers, auf eine Übertragung von Energiemengen auf Biblis A zu verzichten und der Betreiber die noch zu produzierende Energiemenge definitiv festlegt, wird binnen 3 Monaten über ein Nachrüstungsprogramm entschieden, das sowohl den sicheren Betrieb gewährleistet als auch in angemessenem Verhältnis zur Restnutzung steht. Die nachträglichen Auflagen werden in diesem Fall angepasst. Das Bundesumweltministerium wird umgehend die notwendigen Gespräche einleiten.

Übersicht über die Sicherheitsüberprüfungen in den KKW (Anlage 3)

KKW (Jahr der Inbetriebnahme)	Sicherheits- Status-Analyse (SSA)	Probabilistische Sicherheits-Analyse (PSA)	Nächste PSÜ
Obrigheim (1968)	97	98	entfällt, da 1998 durchgeführt
Stade (1972)	8/87	3/97	31.12.2000
Biblis A (1974)	2/91	2/91	31.12.2001
Biblis B (1976)	-	8/89	31.12.2000
Neckarwestheim 1 (1976)	12/98	12/94	31.12.2007
Brunsbüttel (1976)	-	3/97	30.06.2001
Isar 1 (1977)	10/94	10/92	31.12.2004
Unterweser (1978)	6/90	8/95	31.12.2001
Philippsburg 1 (1979)	8/95	5/98	31.08.2005
Grafenrheinfeld (1981)	10/98	4/96	31.10.2008
Krümmel (1983)	6/98	12/97	30.06.2008
Gundremmingen B/C (84)	12/97	6/93	31.12.2007
Grohnde (1984)	-	8/98	31.12.2000
Philippsburg 2 (1984)	10/98	6/98	31.10.2008
Brokdorf (1986)	10/96	6/96	31.10.2006
Isar 2 (1998)	9/99	6/99	31.12.2009
Emsland (1988)	12/98	4/98	31.12.2009
Neckarwestheim 2 (1988)	12/98	7/98	31.12.2009

Erklärung des Bundes zur Erkundung des Salzstockes in Gorleben

Gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes hat der Bund die gesetzliche Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Stoffe einzurichten. Die Bundesregierung bekennt sich zu dieser Aufgabe und erklärt, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um unbeschadet des Ausstiegs aus der Kernenergie die benötigten Endlagerkapazitäten für radioaktive Abfälle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Als potenzielle Wirtsgesteine für Endlager kommen sowohl Salz als auch andere Gesteinsformationen wie Granit und Ton in Betracht. 1979 wurde entschieden, für eine mögliche Endlagerung den Salzstock Gorleben zu erkunden. Die dabei bisher gewonnenen geologischen Erkenntnisse stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Ausdehnung des für die Einlagerung von hochradioaktiven Abfällen vorgesehenen Älteren Steinsalzes hat sich im Rahmen der Erkundung des Erkundungsbe-
reich 1 (EB 1) als größer erwiesen, als ursprünglich angenommen. Der EB 1 reicht allerdings für die prognostizierte Abfallmenge nicht aus.

Die analytisch bestimmten Hebungsraten des Salzstockes lassen erwarten, dass im Hinblick auf mögliche Hebungen auch in sehr langen Zeithorizonten (größenordnungsmäßig 1 Mio. Jahre) nicht mit hierdurch verursachten Gefährdungen zu rechnen ist. Es wurden keine nennenswerten Lösungs-, Gas- und Kondensateinschlüsse im Älteren Steinsalz gefunden. Die bisherigen Erkenntnisse über ein dichtes Gebirge und damit die Barrierefunktion des Salzes wurden positiv bestätigt. Somit stehen die bisher gewonnenen geologischen Befunde einer Eignungshöflichkeit des Salzstockes Gorleben zwar nicht entgegen.

Allerdings sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der laufenden internationalen Diskussion die Notwendigkeit, die Eignungskriterien für ein Endlager fortzuentwickeln und die Konzeption für die Endlagerung radioaktiver Abfälle zu überarbeiten. Der Stand von Wissenschaft und Technik und die allgemeine

Risikobewertung haben sich in den letzten Jahren erheblich weiter entwickelt; dies hat Konsequenzen hinsichtlich der weiteren Erkundung des Salzstockes in Gorleben.

Vor allem folgende Fragestellungen begründen Zweifel:

- Die Beherrschbarkeit von Gasbildung in dichtem Salzgestein in Folge von Korrosion und Zersetzung der Abfälle stellt ein besonderes Problem dar.
- International wird verstärkt die Rückholbarkeit der radioaktiven Abfälle gefordert. Dagegen zielt die bisherige Konzeption auf den dichten Einschluss im Salz.
- Die Geeignetheit von Salz als Wirtsgestein im Vergleich zu anderen, wie Ton oder Granit, ist vor dem Hintergrund der Erkenntnisse in anderen Ländern zu untersuchen.
- Bei der direkten Endlagerung bestrahlter Brennelemente müssen voraussichtlich zusätzliche Anforderungen erfüllt werden, um langfristig die Kritikalität (kritische Ansammlung spaltbarer Stoffe) auszuschließen.
- Die Internationale Strahlenschutzkommission wird voraussichtlich bald Empfehlungen veröffentlichen, die erstmalig ein radiologisches Schutzziel für unbeabsichtigtes menschliches Eindringen in ein Endlager beinhalten.

Eine weitere Erkundung des Salzstockes Gorleben kann zur Klärung der genannten Fragen nichts beitragen. Deshalb wird die Erkundung des Salzstockes in Gorleben für mindestens 3 Jahre, längstens jedoch für 10 Jahre unterbrochen; es erfolgt eine zügige Klärung der o.g. Fragen.

Das Moratorium bedeutet keine Aufgabe von Gorleben als Standort für ein Endlager. Vielmehr geht es darum, während der Prüfung der konzeptionellen und sicherheitstechnischen Fragen keine Investitionen zu tätigen, die nicht zur Klärung dieser Fragen beitragen können.

Der Bund ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um während des Moratoriums den Standort Gorleben zu sichern. Dazu gehören die notwendigen rechtlichen Schritte, um die Position des Bundes als Antragsteller zu sichern und das Vorhaben gegen Eingriffe Dritter zu schützen. Der Bund wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die beantragte 10jährige Verlängerung des Rahmenbetriebsplans für das Erkundungsbergwerk erteilt wird. Der Bund wird die Planung durch eine atomrechtliche Veränderungssperre (Rechtsverordnung nach § 9 g AtG) sichern.

Summarische Darstellung einer Novelle des Atomgesetzes

1. Grundlegende Neuregelungen

1.1. Gesetzeszweck:

- Streichung des Förderzwecks
- Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicher zu stellen

1.2. Verbot von Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von neuen Kernkraftwerken

1.3. Forschung auf dem Gebiet der Kerntechnik, insbesondere der Sicherheit, bleibt frei

2. Befristung der bestehenden Betriebserlaubnisse

2.1. Erlöschen des Rechts zum Leistungsbetrieb des jeweiligen KKW, wenn die im Anhang zum Gesetz vorgesehene bzw. durch Übertragung geänderte Strommenge für das jeweilige KKW erreicht ist.

2.2. Laufzeitberechnung

- Festlegung einer konkreten Strommenge für jedes KKW in einem Anhang zum Gesetz
- Recht zur Übertragung der jeweiligen Strommengen auf andere Anlagen gemäß der Eckpunkte für einen Energiekonsens
- Zielbestimmung: Alt auf Neu

2.3. Meldepflicht für jedes EVU bzgl. der monatlich erzeugten Strommenge

2.4. Zuständige Behörde für Entgegennahme der Meldungen: BfS

3. Sicherheitsanforderungen

3.1. Beibehaltung des derzeitigen gesetzlichen Sicherheitsstandards

3.2. Gesetzliche Normierung der Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung

4. Entsorgung

4.1. Pflicht zur Errichtung und Nutzung von Zwischenlagern bei den KKW

4.2. gesetzliche Regelung für Zwischenlösungen

4.3. ab 01.07.2005:

- Beschränkung der Entsorgung auf die direkte Endlagerung
- Verbot der Wiederaufarbeitung gem. Ziff. IV / 2

4.4. Beibehaltung der durch die AtG-Novelle 1998 eingeführten „Veränderungssperre“ zur Sicherung des Standortes Gorleben während des Moratoriums (im § 9 g)

4.5. Anpassung des Entsorgungsvorsorgenachweises an die Inhalte der Vereinbarung

5. Aufhebung der Atomgesetznovelle vom April 1998

Die AtG-Novelle vom 6. April 1998 wird aufgehoben, ausgenommen:

- Regelungen zur Umsetzung von EU-Recht
- Veränderungssperre (im § 9 g, s.o. 4.4.)

6. Erhöhung der Deckungsvorsorge

**Anmerkungen zur summarischen Darstellung einer Novelle des AtG
(Anlage 5)**

1. Zu Ziff. 4.1.
Von dieser Verpflichtung wird abgesehen, wenn eine Stilllegung der Anlage vorgesehen und zum Zeitpunkt der Stilllegung bei Beachtung der Vereinbarung zu IV. Entsorgung kein Bedarf für eine standortnahe Zwischenlagerung gegeben ist.
2. Zu Ziff. 4.2.
Die Beteiligten waren sich über die Notwendigkeit und den Inhalt der Regelungen im Grundsatz einig.
3. Zu Ziff. 4.5.
Gemeinsames Verständnis ist, dass der Entsorgungsvorsorgenachweis auf Basis der Zwischenlagerung geführt werden soll.
4. Zu Ziff. 5.
Durch die Aufhebung des § 7 Abs. 2 Satz 2 wird nur die von der Vorgängerregierung beabsichtigte Klarstellungsfunktion aufgehoben.